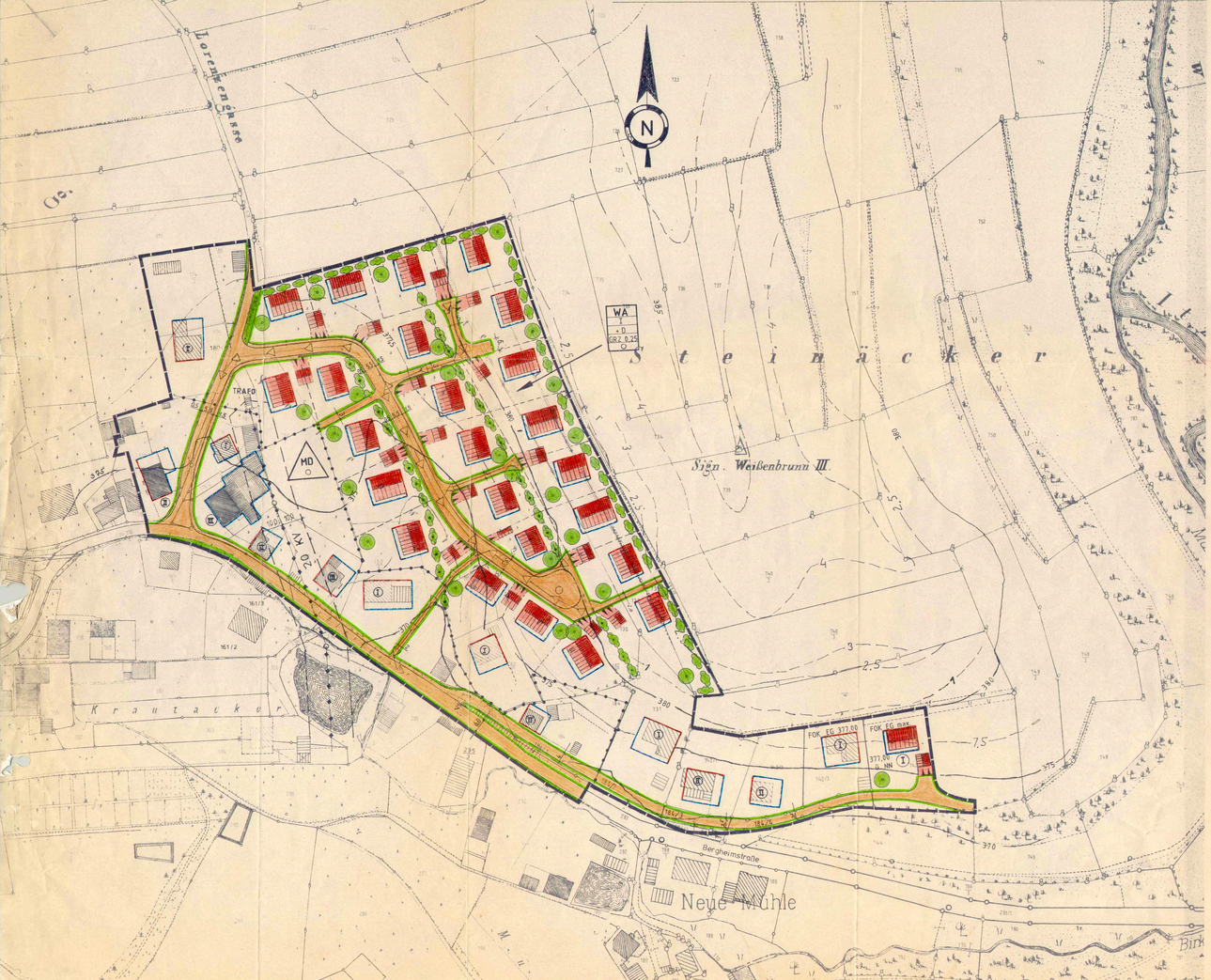

Zeichenerklärung für Festsetzungen

- WA — Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO)
- MD — Dorfgebiet (§5 BauNVO)
- I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- + D — Dachausbau zulässig
- 0,25 — Grundflächenzahl; bis max. 0,25
- o — offene Bauweise
- Baugrenze
- Baulinie
- Straßenverkehrsfläche, sonstige öffentlichen Verkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Begrenzung sonstiger öffentlicher Verkehrsflächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung von Gebieten mit unterschiedlicher Nutzung
- Firstrichtung
- SD — Satteldach
  Dachneigung 30° - 38°. Dachgauben sind zulässig
- GA — An Grundstücksgrenzen zusammenstoßende Garagen und Nebengebäude sind einheitlich zu gestalten
- Hauptversorgungsleitung - Kanal -

Pflanzungen

Auf jedem Baugrundstück sind mindestens drei heimische Bäume anzupflanzen.

Pflanzgebot für eine naturnahe Hecke aus standortheimischen Laubgehölzen §9 Abs. 1 Nr. 25 a),BBauG, und zwar für die Baugrundstücke am Ost- und Nordrand der Wohnbaufläche.

Erhaltung des vorhandenen Heckenbestandes im Baugebiet gem. §9 Abs. 1 Nr. 25 b) BBauG.

Einfriedungen gem. Art. 91 Abs. 1 Nr. 4 BayBO

Für die Einfriedungen der Vorgärten entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sollen nur Hecken bzw. senkrechte Lattenzäune Verwendung finden. Die höchstzulässige Höhe wird auf max. 1,00 m festgesetzt.

Gemeinde Rödental

Bebauungsplan "Steinäcker und Seienwiesen"

in der Gmkg. Weißenbrunn v. W.

vom 10.02.1986 M. 1 : 1000

Entwurfsverfasser: Johannes

geändert am: 10.10.1986
geändert am:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß §2 Abs. 1 BBauG beruht auf dem Gemeinderatsbeschluß vom 14.10.1985

Rödental, den 07.07.1986

Siegel — 1. Bürgermeister

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß §2 a Abs. 6 BBauG auf die Dauer eines Monats, in der Zeit vom 06.05.1986 bis 06.06.1986 im Rathaus der Gemeinde Rödental ausgelegt.

Ort und Dauer der Auslegung wurden am 19.04.1986 ortsüblich durch Rödentaler Nachrichten bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Rödental, den 07.07.1986

Siegel — 1. Bürgermeister

3. Die Gemeinde Rödental hat mit Beschluß vom 12.01.1987 den Bebauungsplan gemäß §10 BBauG als Satzung beschlossen.

Rödental, den 28.01.1987

Siegel — 1. Bürgermeister

4. Das Landratsamt Coburg hat den Bebauungsplan am 30. APR. 1987 Nr. 610-2412/2 gemäß §11 BBauG in Verbindung mit §2 der ZustVBBauG/StBauFG - (BayRS 2130-3-I) - ~~mit~~ ohne Auflagen genehmigt.

Coburg, den 30. APR. 1987
Landratsamt Coburg
IA
Siegel — (Unterschrift) Grab

5. Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit der Begründung in der Zeit vom ./. bis ./. gemäß §12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Der volle Wortlaut der Genehmigung sowie Zeit und Ort der Auslegung sind am 30.05.1987 ortsüblich (durch Rödentaler Nachrichten) bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach §12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Rödental, den 01.06.1987

Siegel — 1. Bürgermeister

2. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß §2a Abs. 6 BBauG auf die Dauer eines Monats, in der Zeit vom 17. November 1986 bis 22. Dezember 1986 im Rathaus der Gemeinde ausgelegt.
Ort und Dauer der Auslegung wurden am 08. November 1986 ortsüblich durch Rödentaler Nachrichten bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Rödental, den 28.01.1987

Siegel — 1. Bürgermeister